

**Förderrichtlinie
der Hansestadt Stendal
zur Gewährung einer Zuwendung für Lehramtsstudierende, die nach Abschluss ihres
Studiums in der Hansestadt Stendal in Schulformen und Fächern mit einem
besonderen Lehrernachwuchsbedarf tätig werden**

**Förderrichtlinie „Stipendium für StendaLEHRER“
vom 24. April 2024**

I. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Alle Schülerinnen und Schüler Stendals sollen gleichwertige Bildungschancen erhalten. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Gewinnung gut ausgebildeter, leistungsfähiger und motivierter Nachwuchshehrkräfte. Das „Stipendium für StendaLEHRER“ dient der Förderung von Lehramtsstudierenden, die nach Abschluss des Studiums in der Hansestadt Stendal in Schulformen und Fächern mit einem besonderen Lehrernachwuchsbedarf tätig werden (Bedarfsschulformen und -fächer).

Mit der Einrichtung eines „Stipendium für StendaLEHRER“ werden folgende Ziele verfolgt:

- die frühzeitige regionale Bindung Studierender und ihre optimale Vorbereitung auf ihre künftige Tätigkeit,
- die Unterstützung der Gewinnung von Lehrernachwuchs für Bedarfsschulformen und Bedarfsfächer und
- die Aufwertung von Bedarfsstudiengängen.

Gegenstand der Förderung sind Stipendien für Lehramtsstudierende, die nach Abschluss des Studiums ihren Vorbereitungsdienst an Ausbildungsschulen in Bedarfsschularten und Bedarfsfächern leisten und die sich verpflichten, nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung bzw. der Laufbahnprüfung in der Hansestadt Stendal in Schulformen und Fächern mit einem besonders großen Lehrernachwuchsbedarf zu unterrichten. Die Vergabe der Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, den verfügbaren Haushaltsmitteln und nach diesen Förderbedingungen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr erfolgt die Bewilligung auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung durch ein weiteres Stipendienprogramm ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S.1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, und durch das „Erasmus+“ Programm der Europäischen Union.

II. Zuwendungsempfänger

In das Stipendienprogramm können Lehramtsstudierende ab dem 1. Fachsemester in folgenden Studiengängen aufgenommen werden:

- Lehramt an Grundschulen,
- Lehramt an Förderschulen,
- Lehramt an Sekundarschulen,
- Lehramt an Gymnasien,
- Lehramt an berufsbildenden Schulen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

Stipendien können vergeben werden, wenn die Lehramtsstudierenden mit der Bewerbung für das „Stipendium für StendaLEHRER“ ihre Bereitschaft erklären, nach dem erfolgreichen Studienabschluss ihren Vorbereitungsdienst an Ausbildungsschulen in der Hansestadt Stendal zu leisten und nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst als Lehrerin oder Lehrer in

der Hansestadt Stendal zu arbeiten. Die Dauer der Verpflichtung in Schulhalbjahren, im Folgenden als Nachbeschäftigungszeit bezeichnet, entspricht dem festgelegten Förderzeitraum.

Die Aufnahme von Stipendiatinnen / Stipendiaten in das Programm erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Studium eines förderfähigen Studiengangs,
- Bisherige erfolgreich abgelegte Studienleistungen,
- persönliche Eignung und Motivation sowie
- Lehrernachwuchsbedarf in der gewählten Bedarfsschulform.

Ein Teilzeitstudium und ein Zweitstudium sind ebenfalls förderfähig.

IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Stipendiatinnen / Stipendiaten werden wie folgt gefördert:

- in Form einer materiellen Förderung erhalten die Zuwendungsempfänger einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Pauschalfinanzierung während des Studiums für die Dauer der Regelstudienzeit in Höhe von 500,00 Euro je Monat,
- die Vermittlung individueller Ansprechpartner in der Hansestadt Stendal,
- das Angebot von Praxismöglichkeiten und Vernetzungsangebote in der Hansestadt Stendal.

Der mögliche Förderzeitraum für die materielle Förderung beginnt mit dem 1. Fachsemester und endet mit dem Ablauf der Regelstudienzeit, bei einem vorfristigen Abschluss des Studiums mit der Beendigung des Studiums. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen der individuelle Förderzeitraum um ein Semester verlängert werden.

Bei Unterbrechungen des Studiums aufgrund von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder aus einem anderen wichtigen Grund wird die materielle Förderung ausgesetzt. Die ideelle Förderung der Stipendiatinnen / Stipendiaten erfolgt vom Eintritt in das Stipendienprogramm bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes.

V. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Stipendium wird ab Beginn des Bewilligungszeitraums gewährt.

VI. Verfahren

Zuständige Stellen

1. Die Hansestadt Stendal ist für die Entscheidung über die Aufnahme in das Stipendienprogramm zuständig.
2. Für die materielle Förderung nach Ziffer IV dieser Förderrichtlinie ist die Hansestadt Stendal Bewilligungsstelle.
3. Die ideelle Förderung nach Ziffer IV dieser Förderrichtlinie erfolgt u. a. in Kooperation mit den örtlichen Wohnungsbaugenossenschaften und den Schulleitern der ansässigen Schulen.

Antragsverfahren

Es wird ein zweistufiges Bewerbungsverfahren durchgeführt, welches aus einer schriftlichen Bewerbung und einem Auswahlgespräch besteht. Bestandteile der schriftlichen Bewerbung sind:

- Lebenslauf inklusive eines Motivationsschreibens
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis der bisherigen Studienleistungen
- Nachweise sonstiger Qualifikationen und Praxiserfahrungen

Die Bewerbung ist an die Hansestadt Stendal zu übersenden.

Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisverfahren für die materielle Förderung

Im Falle der Bewilligung des Stipendiums erlässt die Hansestadt Stendal einen Zuwendungsbescheid. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die gegebenenfalls zu leistende Erstattung von bereits gewährten Mitteln gilt der Stadtratsbeschluss vom 25. September 2023, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Auszahlung erfolgt ohne gesonderten Antrag monatlich in Abhängigkeit von der Erbringung von Zwischennachweisen vor Beginn eines jeden Semesters. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Aufnahme der Lehrtätigkeit zu erbringen. Er besteht aus:

- einem kurzen Sachbericht über die Stipendiatenzeit und
- einer Kopie des Zeugnisses der Staatsprüfung zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes.
- einer Kopie des Arbeitsvertrages mit dem Landesschulamt / Ernennungsurkunde

VII. Obliegenheiten der Stipendiatinnen / Stipendiaten

Obliegenheiten während des Studiums

Die Stipendiatin / der Stipendiat erklärt sich bereit,

1. das Lehramtsstudium grundsätzlich ohne Unterbrechungen zu betreiben und innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen,
2. der Hansestadt Stendal unaufgefordert jeweils bis 15. März und bis 15. September eine Immatrikulationsbescheinigung für das Folgesemester und einen Nachweis über den bisherigen Studienverlauf zu übersenden und
3. an studienbegleitenden Praktika in der künftigen Einsatzregion teilzunehmen.

Obliegenheiten nach Abschluss des Studiums

Die Stipendiatin / der Stipendiat erklärt sich bereit,

1. spätestens sechs Monate nach Abschluss des Lehramtsstudiums beim Landesschulamt eine form- und fristgerechte Bewerbung zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt nach der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter bei beschränkten Kapazitäten (LehrZul-VO) vom 21. Juni 2013 (GVBl. LSA S. 312), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 160), zu stellen.
2. den Vorbereitungsdienst an Ausbildungsschulen in der Hansestadt Stendal oder ihren Ortsteilen zu absolvieren.
3. zum nächstmöglichen Einstellungstermin nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes beim Landesschulamt eine form- und fristgerechte Bewerbung um eine unbefristete Einstellung als Lehrkraft in der Hansestadt Stendal einzureichen, ein entsprechendes Angebot eines unbefristeten Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses als Lehrkraft anzunehmen und für die vereinbarte Dauer der Nachbeschäftigungszeit in der Hansestadt Stendal tätig zu sein. Unterbrechungen der Nachbeschäftigungszeit durch längere Krankheit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, unbezahlten Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Nachbeschäftigungszeit.

VIII. Einstellung beziehungsweise Aussetzen der Zahlungen

Die materielle Förderung kann ausgesetzt oder eingestellt werden, wenn

- die Stipendiatin / der Stipendiat der festgelegten Nachweis- und Mitwirkungspflicht während der Ausbildung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder
- die studienbegleitenden Praktika nicht in der Hansestadt Stendal absolviert werden

Die materielle Förderung wird ausgesetzt, wenn das Lehramtsstudium länger als drei Monate aufgrund von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder aus einem anderen wichtigen Grund unterbrochen wird.

IX. Erstattung des Stipendiums

Die materielle Förderung ist grundsätzlich vollständig zu erstatten, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat

- das Lehramtsstudium abbricht oder vom Lehramtsstudium ausgeschlossen wird,
- in nicht förderfähige Studiengänge wechselt,
- die Erste Staatsprüfung beziehungsweise den Bachelor- oder Masterabschluss endgültig nicht besteht,
- den Vorbereitungsdienst nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt (LVO-Lehramt) vom 13. Juli 2011 (GVBl. LSA S. 623), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. November 2022 (GVBl. LSA S. 348,349) nicht in der Hansestadt Stendal absolviert,
- die Zweite Staatsprüfung beziehungsweise die Laufbahnprüfung endgültig nicht besteht,
- ein entsprechendes Angebot eines unbefristeten Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses als Lehrkraft in der Hansestadt Stendal nicht annimmt.

Im Falle einer Erstattung kann Ratenzahlung vereinbart werden. Der zu erstattende Betrag ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) jährlich vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an zu verzinsen.

Die materielle Förderung ist grundsätzlich zu dem Anteil zu erstatten, zu dem die Stipendiatin/der Stipendiat die vereinbarte Nachbeschäftigungszeit aus persönlichen Gründen nicht erfüllt.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, 24. April 2024

Bastian Sieler
Oberbürgermeister